

Die Bahncard wird flexibel

Seit 25 Jahren können Kunden damit sparen. Das neue „Flex“-Angebot ist endlich mal keine Abo-Falle

Von Deike Uhtenwoldt

Berlin. Bahncard 25 oder 50, für die erste oder zweite Klasse, Bahncard für junge Leute (My Bahncard) oder berufliche Dauerspender (Bahncard 100) – das Angebot der Deutschen Bahn für bindungswillige Kunden, die im Gegenzug vergünstigt reisen können, ist schon seit 25 Jahren vielfältig bis verwirrend. Zum Sommer kommt jetzt noch die Aktions-Bahncard Flex hinzu. Sie ist nach einer Mindestlaufzeit von drei Monaten monatlich kündbar und ersetzt im Aktionszeitraum zwischen 11. Juni und 31. Juli die bisherige Probekart. Im Unterschied zu allen anderen Bahncard-Varianten ist Flex kein Abo-Modell. Selbst wenn der Kunde sie nicht kündigt, ist nach einem Jahr Schluss.

Das neue Flex-Modell ist nur 50 Cent teurer als die Bahncard 25

Damit reagiert die Bahn nicht nur auf den Wunsch der Kunden nach mehr Flexibilität und kürzeren Laufzeiten, sondern auch auf ein altes Ärgernis: Die bisherige Probekart 25 zum Preis von 19 Euro ist die typische Einstiegsvariante für Privatreisende. Drei Monate lang senkt sie jeden Fahrpreis um ein Viertel. Vergisst der Kunde, den Vertrag sechs Wochen vor Ablauf zu kündigen, wird aus der Probe das Abonnement einer Bahncard 25 zum Preis von aktuell 62 Euro, das sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängert. So weit die Praxis vor dem vergleichbaren Flex-Modell, das nur 50 Cent teurer, aber erst mal nur zur Probe eingeführt wird.



Mit der neuen, monatlich kündbaren Bahncard wird das Reisen mit dem Zug attraktiver für .

FOTO: MICHAEL LUHRENBURG

Sommertickets für junge Reisende

■ Zum zweiten Mal bietet die Deutsche Bahn (DB) das Sommerticket für zwischen 18- und 27-Jährige an. Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre können für 76 Euro viermal mit der Bahn **durch ganz Deutschland** fahren. Junge Menschen zwischen 19 und 27 bezahlen für das Ticket, das in allen Fernverkehrszügen gilt, 96 Euro. Das Angebot ist ab 27. Juni bis 15. August erhältlich und gilt für Reisen vom 27. Juni bis zum 28. September. *srt*

kündige ich das Abo“ reicht aus. Clevere Sparfüchse verschicken ihn gleich bei der Bestellung der Bahncard und kaufen erst bei der nächsten Reise eine neue.

Schon aus diesem Grund ist die Einführung einer monatlich kündbaren Variante für das Unternehmen sinnvoll, auch wenn die Details Genauigkeit verlangen: Eine Flex-Bahncard, die am 31. Juli erworben wird, gilt mindestens bis zum 31. Oktober, so viel steht fest. Wer sie aber direkt nach dieser Mindestvertragslaufzeit kündigen möchte, muss dies zum 30. September oder 1. Oktober tun? Die Frage wirft selbst die Unternehmenssprecherin aus der Bahn. „Das muss ich

noch einmal klären.“ Die Antwort klingt kompliziert: „Die BahnCard Flex kann mit einer Frist von vier Wochen zum selben Kalendertag wie dem ersten Geltungstag des Abos gekündigt werden.“ Übersetzt auf das obige Beispiel heißt das: Die Kündigung muss spätestens am 2. Oktober vorliegen.

Bitten nach Stornierungen werden im ersten Anlauf stets abgelehnt

Karl-Peter Naumann, Ehrenvorsitzender von Pro Bahn sagt: „Wir wünschen uns als Fahrgastverband mehr Flexibilität, klar gekennzeichnete Werbeinstrumente und korrekte Informationen.“ Wenn ein Fahrgast eine Falschauskunft bekomme, sei das unter Umständen Anlass für eine Stornierung. „Man sollte Kontakt zur Bahn aufnehmen und, wenn man da nicht weiterkommt, die Schlichtungsstelle anrufen.“ Die Kontaktaufnahme ist in der Regel eine Kombination aus Mailverkehr und Telefonat.

Die Bahn hat wenige, zentrale Rufnummern eingerichtet, die nahezu rund um die Uhr erreichbar sind. Doch der Anrufer muss sich erst durch ein langatmiges System elektronischer Auswahloptionen klicken und bekommt nie ein und denselben Ansprechpartner. Tipp: Am besten das Stichwort Kundendialog nach der Begrüßung nennen und sich ein Zeichen für sein Anliegen geben lassen, auf das man sich berufen kann. Und Geduld haben: „Bitten nach Stornierungen werden im ersten Anlauf stets abgelehnt, davon sollte man sich aber nicht abschrecken lassen“, sagt ein Insider im Kundendialog der Bahn.

Veranstalter storniert Flug: Airline zahlt

Frankfurt/Main. Wird ein Fluggast nicht befördert, steht ihm eine Ausgleichszahlung von der Fluggesellschaft zu, auch wenn der Reiseveranstalter den Flug storniert hat. Das entschied das Amtsgericht Frankfurt am Main (Az.: 32 C 1155/16 (22)). Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt. In dem Fall ging es um mehr als drei Stunden Verspätung beim Hin- und Rückflug einer Ägypten-Reise. Die Airline zahlte dem Kläger und seiner Frau für den Hinflug die nach EU-Recht angemessene Summe von 1200 Euro – nicht aber für den Rückflug, da diesen der Veranstalter stornierte. Vor Gericht hatte die Airline aber keinen Erfolg. *dpa*

Neue Radwege durchs Burgund

Paris. Die französische Region Burgund-Franche-Comté bietet viel Neues für Radtouristen. Zu einer Reise in die Geschichte laden die Radwege „V50“ und „Karl der Kühne“ ein. V50 verbindet Luxemburg mit Lyon, folgt dabei hauptsächlich den Flussläufen von Mosel, dem Kanal der Vogesen und der Saône. Auf rund 700 Kilometern führt die Strecke zu geschichtsträchtigen Orten und durch eindrucksvolle Landschaften. „Karl der Kühne“ ermöglicht es, die Geschichte der Herzöge Burgunds zu entdecken. Informationen unter de.franche-comte.org und www.burgund-tourismus.com. *srt*

SO ERREICHEN SIE UNS

@ Haben Sie Anregungen oder Kritik? Sie erreichen die Reise-Redaktion per E-Mail: zrb_reise@funkemedien.de